

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Vor Wetzelscheid 2
56477 Rennerod

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

09.12.2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-143-13/1998 Bitte immer angeben!	22.10.2013 MB	Elfi Kaminski Elfi.Kaminski@sgdnord.rlp.de	0261 120-2547 0261 120-882547

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Trockenstabilatanlage in Rennerod

A. Ä N D E R U N G S B E S C H E I D

- I.1 Der ursprünglich zu Gunsten der Herhof-Umwelttechnik GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Riemannstraße 1, 35606 Solms-Niederbiel erteilte Genehmigungsbescheid der ehemaligen Bezirksregierung Koblenz vom 21.12.1998 (56-23-43-10/1998) zur Errichtung und zum Betrieb einer mechanisch-biologischen Trockenstabilatanlage in der Gemarkung Rennerod, Flur 37, Flurstücke 18/4 - 18/6, 22 - 24, 25/3, 26/3, 27/3, 28/3, 37/1, 37/3, 37/4, 38/1 und 38/2 wird wie folgt geändert:
- **Die Nebenbestimmung Nr. III.3.19 wird aufgehoben.**
- I.2 Gleichzeitig wird folgende neue Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen (die Nummerierung folgt derjenigen der Lesefassung vom 10.3.2008):
- **12.1.1.3**
Die Wirksamkeit der Luftwandanlage ist alle 2 Jahre durch eine von einem Sachverständigen vorgenommene Messung nachzuweisen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen.

1/8

Kernarbeitszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)
--	---

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

I.3 Die Kosten des Verfahrens trägt die MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Vor Wetzelscheid 2, 56477 Rennerod.

II. Begründung

Mit Genehmigungsbescheid der ehemaligen Bezirksregierung Koblenz vom 21.12.1998 wurde zugunsten der Herhof-Umwelttechnik GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Riemannstraße 1, 35606 Solms-Niederbiehl die Errichtung und der Betrieb einer mechanisch-biologischen Trockenstabilatanlage immissionsschutzrechtlich genehmigt.

In der Nebenbestimmung Nr. III. 3.19 dieses Bescheids wurde gefordert, dass frühestens 3 und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend nach 3 Jahren die Einhaltung des in Nr. 3.18 genannten Geruchsmissionswertes während der warmen Jahreszeit unter Anwendung der Geruchsmissions-Richtlinie durch einen geeigneten Sachverständigen festzustellen war. Je eine Ausfertigung des Berichtes war dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Koblenz und der Bezirksregierung Koblenz unverzüglich zu übersenden.

Mit Schreiben vom 22.10.2013 – hier eingegangen am 06.11.2013 – beantragte die heutige Anlagenbetreiberin die Aufhebung der vorgenannten Nebenbestimmung mit der Begründung, dass die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Immissionsmessungen keine Unregelmäßigkeiten ergeben hätten. Zudem gewährleiste die statt der ursprünglich geplanten Biofilter ausgeführte thermische-regenerative Abluftreinigung in Verbindung mit der im Jahr 2005 nachgerüsteten Torluftschieusen bei der Anlieferung in den Tiefbunkern eine sichere und wirksame Reduzierung der Geruchsemissionen.

Das Begehren der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co.KG stellt einen Antrag dar, durch Aufhebung der betroffenen Nebenbestimmung des o.g. bestandskräftigen Bescheides erneut in der Sache zu entscheiden.

Diesem Antrag wird stattgegeben. Durch die o.g. Maßnahmen sind die mit Nebenbestimmung 3.19 geforderten wiederkehrenden Immissionsmessungen entbehrlich. Die Neuentscheidung in der Sache führt zur Änderung des Genehmigungsbescheids vom 21.12.1998 durch die Aufhebung der Nebenbestimmung Nr. 3.19 und zur Ergänzung der Nebenbestimmungen um die im Tenor genannte neue Regelung betreffend den regelmäßigen Nachweis der Wirksamkeit der Torluftschleusen.

Die Behörde hat auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn einer der Wiederaufgreifensgründe des § 51 Abs. 1 Nr. 1 – 3 VwVfG gegeben ist. Dies ist vorliegend gegeben, da sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sachlage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG).

Nach Erlass des Genehmigungsbescheides wurde als Ersatz des ursprünglich genehmigten Biofilters mit Bescheid der Bezirksregierung Koblenz vom 13.12.1999 die Errichtung und der Betrieb einer thermisch-regenerativen Abluftreinigungsanlage (RTO-Anlage) zur Abluftbehandlung genehmigt, deren Emissionen kontinuierlich überwacht werden.

Zudem wurde in der nachträglichen Anordnung der SGD Nord vom 14.04.2004 aufgrund der Vorgaben der 30. BImSchV die Nachrüstung der Anlieferhalle insofern gefordert, dass durch Schleusen oder in gleicher Weise wirksame Maßnahmen auf der Eintragsseite der Halle der Austritt von Geruchsstoffen zuverlässig verhindert wird. Die Forderung wurde durch den Einbau von Torluftschleusen im Jahre 2005 umgesetzt.

Auch wurde bei der letzten durchgeführten Messung der Geruchsimmissionen in 2011 eine Geruchshäufigkeit von maximal 2 % ermittelt, so dass der Grenzwert für die Gesamtbelastung gemäß GIRL von 10 % der Jahresstunden für Wohn-/Mischgebiete eingehalten ist.

Vor diesem Hintergrund kann - unter der Voraussetzung eines regelmäßigen Nachweises der Wirksamkeit der Torluftschleusen - auf die in der Nebenbestimmung Nr.

III.3.19 des o.g. Genehmigungsbescheids geforderte wiederkehrende Geruchsimmissionsmessung zukünftig verzichtet werden.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

222,25 EUR

(in Worten: Zweihundertzweiundzwanzig,25/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, Konto-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-143-13/1998**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der EU und EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich: BIC MALADE51KOB und IBAN DE45 57050120 00000 72900.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Vor Wetzelscheid 2, 56477 Rennerod, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten. Danach ist, soweit Amtshandlungen der Abfall- und Immissionsschutzbehörden nicht im Besonderen Gebührenverzeichnis aufgeführt und vergleichbare Tatbestände nicht feststellbar sind, eine Gebühr nach dem Zeitaufwand von Personal zu erheben.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- Verwaltungsgebühr (berechnet nach Personalaufwand)	218,80 EUR
---	------------

2. Auslagen

- Zustellgebühren	3,45 EUR
-------------------	----------

<u>Gesamtbetrag der Verwaltungskosten:</u>	<u>222,25 EUR</u>
---	--------------------------

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz,
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Klaus Kälberer

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

30. BImSchV Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20.02.2001 (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV; BGBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900)

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

LGebG Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)

besonderes Ge-

bührenverzeichnis Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

LVwVfG Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)